



Praktikumsvereinbarung

für Studierende des Bachelorstudiengangs Berufspädagogik im Gesundheitswesen

Zwischen

Praxiseinrichtung

Stempel

Adresse / Telefon / E-Mail-Adresse / Homepage

Träger der Praxiseinrichtung

und Frau / Herrn

Studieren(de)r / Matrikelnummer

wird im Einvernehmen mit der

Katholischen Hochschule Freiburg

auf der Grundlage der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung der Katholischen Hochschule Freiburg folgende Praktikumsvereinbarung geschlossen:

§ 1

Die / der Studierende der Katholischen Hochschule Freiburg wird innerhalb des Bachelorstudiengangs Berufspädagogik im Gesundheitswesen in einer Praxisphase in der o. g. Einrichtung ausgebildet.

Die Praktikumsanleitung wird von folgender Fachkraft wahrgenommen:

Name / Vorname / Studienabschluss / Dienstbezeichnung / E-Mail Adresse

Das Lern- und Arbeitsfeld der / des Studierenden an der Praxisstelle umfasst folgende Bereiche:

genaue Bezeichnung

§ 2

- (1) Im 5. Semester (September bis Februar) ist im Studiengang Berufspädagogik im Gesundheitswesen ein Praktikum vorgesehen. Es umfasst mindestens 35 Präsenztage im Umfang tarifüblicher Arbeitszeit. Versäumte Praxistage sind nachzuholen.
- (2) In der vorlesungsfreien Zeit können zusätzliche, studienbezogene Praktika absolviert werden.
- (3) Die Vor- und Nachbereitung des Praktikums im 5. Semester erfolgen an der Hochschule.
- (4) Das Praktikum beginnt am und endet am . Im Ganzen sind das Praktikumstage.

§ 3

- (1) Die Ausbildungszeit richtet sich nach den üblichen Arbeitszeiten der Praxisstelle. Sie sollte jedoch die im öffentlichen Dienst übliche Wochenarbeitszeit nicht übersteigen.
- (2) Um die fachgerechte Einarbeitung und die Befähigung zum selbstverantwortlichen Handeln zu sichern, kann es erforderlich werden, dass auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten, Arbeiten und Tätigkeiten zu verrichten sind. Hierzu ist die / der Studierende auf Anordnung der Praxisanleiterin / des Praxisanleiters verpflichtet. Die tägliche Arbeitszeit soll hierdurch nicht unangemessen verlängert werden. Sofern mit Zustimmung der Dienststelle Überstunden zu erbringen sind, wird Freizeitausgleich in gleichem Umfang gewährt.
- (3) Die / der Studierende ist verpflichtet, an internen Fortbildungsveranstaltungen der Praxisstelle teilzunehmen.

§ 4

Es wird eine monatliche Vergütung von Euro vereinbart.

§ 5

- (1) Die / der Studierende ist über die Haftpflichtversicherung des Studierendenwerks Freiburg im Praxissemester versichert. Die / der Studierende ist dazu verpflichtet, sich über Ausnahmeregelungen und Sonderfälle beim Studierendenwerk Freiburg zu informieren.
- (2) Die / der Studierende ist während der Praxisphase über die Katholische Hochschule Freiburg bei der Unfallkasse Baden-Württemberg gesetzlich unfallversichert.

- (3) Für die im Auftrag der Praxisstelle ausgeführten Dienstreisen erhält die / der Studierende Ersatz ihrer / seiner Aufwendungen in entsprechender Anwendung der Reisekostenregelungen der Praxisstelle.

§ 6

Die Dienstaufsicht und die fachlichen Weisungsbefugnisse während dem integrierten Praktikum obliegen der Praxisstelle.

§ 7

Die / der Studierende ist in allen dienstlichen Angelegenheiten Dritten gegenüber, auch nach ihrem / seinem Ausscheiden, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 8

Die Praxisstelle unterstützt die / den Studierende(n) bei der Erstellung der gemäß der gültigen StudPO des Studienganges und der Handreichung erforderlichen Unterlagen.

§ 9

- (1) Die Praktikumsvereinbarung kann von der Praxisstelle im Benehmen mit der Hochschule schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die / der Studierende kann die Praktikumsvereinbarung im Einvernehmen mit der Hochschule durch schriftliche Erklärung kündigen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung der in dieser Praktikumsvereinbarung sowie der in der Handreichung näher benannten Regelungen.

Ausbildungsorganisation:

Ort / Datum / Unterschrift

Stempel

Studierende(r):

Ort / Datum / Unterschrift

Katholische Hochschule Freiburg:

Ort / Datum / Unterschrift

Stempel